



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-16-050-B3

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

— hier: Beiladungsantrag der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserwerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 1),

der GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 2),

— und der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beiladungspetentin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen  
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 04.05.2016 beschlossen:

— Die Beiladungspetentin wird beigelesen.

## Gründe

### I.

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az. BK7-16-050).

Mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 reichten die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) bei der Beschlusskammer Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: „Konni Gas“) ein. Die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) stellten zudem mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konni Gas, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten.

Darüber hinaus beantragte die Betroffene zu 1) mit Schreiben vom 15.02.2016 im Wege einer Eilentscheidung nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh. Mit Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) stimmte die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Betroffenen zu 1) zu und gestattete dieser, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben.

Das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas wurde am 19.02.2016 eröffnet. Das Verfahren richtet sich an die beiden Marktgebietsverantwortlichen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Notwendigkeit einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung aufgrund insbesondere geänderter Rahmenbedingungen im L-Gas Markt, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas in der Form nicht absehbar waren. In der im Internet und Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Einleitungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Konsultation fand zudem am 06.04.2016 ein Verbändegespräch statt, bei dem gemeinsam mit den Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts bis zum 31.03.2017 bzw. darüber hinaus diskutiert wurde.

Die Beiladungspetentin ist ein zum INEOS-Konzern gehörendes Chemieunternehmen mit ca. 2.000 Mitarbeitern und Sitz in Köln. Dort werden Rohstoffe produziert, die der chemischen Industrie als Grundbausteine für die Herstellung von Kunststoffen, Kautschuk und Fasern dienen. Der jährliche Verbrauch an L-Gas am Standort Köln beträgt ca. .

Mit Schreiben vom 20.04.2016 hat die Beiladungspetentin ihr Beiladungsbegehren an die Beschlusskammer gerichtet. Die Beiladungspetentin beantragt,

die Beiladung zu dem Verfahren mit dem Az. BK7-16-050 gemäß § 66 Abs. 2 Ziff. 3 EnWG.

Die Beiladungspetentin macht geltend, dass sie als einer der größten L-Gas Verbraucher in Deutschland durch eine Änderung der Festlegung wirtschaftlich in erheblichem Maße betroffen sei. Sollte die Beschlusskammer den Anträgen der Betroffenen auf dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts stattgeben, würde ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Chemieunternehmen, die ausschließlich H-Gas beziehen, erheblich beeinträchtigt und gefährdet werden, da diese aufgrund des Preisspreads zwischen H- und L-Gas über Jahre hinweg günstigere Gasbezugskosten haben würden, während jeder L-Gaslieferant die höheren L-Gaskosten an die Beiladungspetentin weiterreichen würde. Eine erhebliche wirtschaftliche Interessenberührung sei damit gegeben. Zudem sei die Beiladung erforderlich, damit auch die Sichtweise eines von der Entscheidung wirtschaftlich erheblich betroffenen L-Gasverbrauchers in das Verfahren einbezogen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. In der Person der Beiladungspetentin liegen die Voraussetzungen für eine Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor.

1. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte grundsätzlich dann Beteiligte eines bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrens sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der „Interessen“ weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern sie erheblich sind. Bei der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Die Beiladungspetentin ist ein Chemieunternehmen, das jährlich ca. L-Gas verbraucht. Dies zugrunde gelegt und berücksichtigend, dass Energiekosten einen nicht unerheblichen Teil zu den Produktionskosten und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen können, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beiladungspetentin ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran hat, wie die Änderung des Konvertierungssystems im Gassektor erfolgt. So kann eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts Auswirkungen auf die Bezugsmöglichkeiten und damit auch auf die Energiekosten, insbesondere deren Kalkulation haben. So ist nicht ausgeschlossen, dass L-Gaslieferanten höhere L-Gaskosten im Rahmen der Bezugsverträge an ihre Abnehmer weiterreichen.

2. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur. Sie hat über einen entsprechenden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und kann dabei neben der Intensität der betroffenen Interessen auch das Bedürfnis nach Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens berücksichtigen (OLG Düsseldorf a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beiladungspetentin tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Vor dem Hintergrund ihrer Ausführungen geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beiladungspetentin prinzipiell in der Lage und bereit ist, tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten zu können. So hat die Beiladungspetentin insbesondere angekündigt, ihre Sichtweise als wirtschaftlich erheblich betroffener Gasverbraucher in das Verfahren einbringen und somit zur Sachverhaltsaufklärung beitragen zu wollen. Angesichts dieser Umstände scheint das Interesse der Beiladungspetentin auch insoweit grundsätzlich anerkennenswert.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen kann, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig – z.B. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren – vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht grundsätzlich aus, könnte jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtlichen Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtlichen Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Unter diesen Gesichtspunkten wird die Be-

schlusskammer daher in künftigen Festlegungsverfahren, bei denen stets die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen einer Konsultation besteht, eingehender prüfen, ob verfahrensökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin

Dr. Stephanie Ruddies  
Beisitzerin